



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Held & Francke Baugesellschaft m.b.H.
Feldstraße 26
2345 Brunn/Gebirge

RU6-A-332/034-2019
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru6@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-13710	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Alois Steinkellner

12902

16. März 2020

Betrifft

A-3, Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., Generalerneuerung Brücken und Straße von km 0,00 bis km 5,400 - Bewilligung gemäß § 90 StVO

B e s c h e i d

S p r u c h

I. Bewilligung:

Die NÖ Landesregierung erteilt der Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., 2345 Brunn / Gebirge, Feldstraße 26, die Genehmigung für Arbeiten auf und neben der A-3, Südostautobahn, von km 0,000 bis ca. km 5,400, einschließlich der Errichtung der Mittelstreifenüberfahrt bei km 6,100, beide Richtungsfahrbahnen, sowie auf der A-2 im Knoten Guntramsdorf und die dort die A-2 kreuzenden Rampen, sowie auf den die A-3 zwischen km 0,00 und km 5,500 „querenden“ über- und unterführenden Landes- und Gemeindestraßen.

Die Bewilligung erfolgt nach Maßgabe der Festlegungen in der Verhandlungsschrift vom 27.09.2019, der ergänzenden Abstimmung vom 12.11.2019, den Ausführungen in der Baubeschreibung, bei Einrichtung der jeweiligen Verkehrsführung gemäß den mit der Be-

zugsklausel versehenen Verkehrsführungsplänen und Regelblättern sowie bei Einhaltung der Bedingungen und Auflagen.

Die Verkehrsführung und Absicherung der Arbeiten hat gemäß den mit der Bezugsklausel zu diesem Bescheid versehenen und einen wesentlichen Bestandteil dieser Genehmigung bildenden Verkehrsführungsplänen und Regelblättern zu erfolgen.

Für die Bauführung, die Aufstellung der Verkehrszeichen und Einhaltung der mit diesem Bescheid vorgeschriebenen Bedingungen, Befristungen und Auflagen wird als **verantwortlicher Bauführer** namhaft gemacht:

Ing. Stefan Weber, p.A. Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., 2345 Brunn am Gebirge, Mobil: 0664 60 553 6621; E-Mail: Stefan.Weber@h-f.at

Die Arbeiten sind im Zeitraum von 23. März 2020 bis längstens 15. Oktober 2021 durchzuführen.

Kurzbeschreibung:

Für 2020/21 ist eine tiefgreifende Instandsetzung der A 03 Südost Autobahn Abschnitt km 0,0 bis km 5,4 geplant. Es wird die freie Strecke auf beiden Richtungsfahrbahnen saniert und die Brückenobjekte A3.10 bis A3.12, A3.Ü02, A3.Ü04, A3.Ü05, A2.Ü12, A2.Ü12A und A3.R01 instandgesetzt.

Die Umsetzung soll im Wesentlichen in 3 Bauphasen erfolgen:

- In der Bauphase 0, im Frühjahr 2020, wird die für die Verkehrsführung notwendige Mittelstreifenüberfahrt bei km 6,100 errichtet. Zusätzlich wird die Verbreiterung der Rampe Halbanschlussstelle Ebreichsdorf Nord RFB Wien hergestellt, um für die weiteren Verkehrsführungsphasen einen provisorischen Beschleunigungstreifen aufweisen zu können.
- In der Bauphase 1 von April 2020 — Oktober 2020 wird der Asphaltbelag und das Rückhaltesystem der Richtungsfahrbahn Eisenstadt von km 0,000 — 5,400 saniert. Außerdem wird in dieser Bauphase der Mittelstreifen befestigt, und die Entwässerungsröhre in diesem erneuert.
- In der Bauphase 2, März 2021 — Oktober 2021, wird der Asphaltbelag und das Rückhaltesystem der Richtungsfahrbahn Eisenstadt von km 0,000 — 5,400 instandgesetzt.

Weitere Einzelheiten sind der Baubeschreibung sowie der Verhandlungsschrift zu entnehmen.

Auflagen (Autobahn):

für Arbeiten auf und neben der A 3:

1. Der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde sowie der örtlich zuständigen Polizeidienststelle ist spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn eine verantwortliche Person bekanntzugeben, die ständig (auch an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht) erreichbar ist und Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen hat.
2. Die Verkehrsführung im Baustellenbereich ist von der örtlich zuständigen Polizeidienststelle und der zuständigen Autobahnmeisterei/Straßenmeisterei vor Inbetriebnahme der Baustelle abzunehmen und der Behörde die ordnungsgemäße Aufstellung schriftlich bekannt zu geben.
3. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
4. Die allgemeinen Bestimmungen der RVS 05.05.41 und 05.05.42 „Baustellenabsicherung“ für Arbeitsstellen längerer Dauer sind jedenfalls einzuhalten.
5. Der jeweilige Aufstellort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher VZ und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von VZ sind schriftlich festzuhalten und – über Aufforderung der zuständigen Behörde – schriftlich spätestens eine Woche nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen VZ bekannt zu geben.
6. Dem mit der Aufstellung der VZ befassten Personenkreis sind die Bedingungen der Verordnung und des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
7. Der Abschluss der Arbeiten ist der zuständigen Behörde und der zuständigen Autobahnmeisterei/Straßenmeisterei unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
8. Die Verkehrsführung, die VZ sowie sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs sind gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.42 sowie der in den Verkehrsführungsplänen „A3 Südostautobahn Instandsetzung Guntramsdorf – Ebreichsdorf Bereich km 0,000 – km 5,200 Verkehrsführung 2019“ Einlagen 3-0.1, 3-0.2, 3-1.1, 3-1.2, 3-1.3, 3-1.4, 3-2.1, 3-2.2, 3-2.3, 3-2.4, 3-3.3, 3-3.4, 3-0.3, 3-0.4, 3-5, 3-9.1, 3-9.2, 3-3.4, 3-3.5, 3-3.6, 4.1, 4.2 (erstellt von Schneider Consult) dargestellten Art und Weise zu treffen.
9. Die zur Absicherung der Arbeitsstelle erforderlichen VZ sind der StVZVO entsprechend und hochrückstrahlend auszuführen sowie den allgemeinen Vorschriften der §§ 48 bis 54 StVO 1960 entsprechend anzubringen.

Formate:

Gefahrenzeichen:

Mittelformat

Verbots- oder Beschränkungszeichen, Gebotszeichen,

Vorrangzeichen:

Mittelformat I

Bei Wiederholungen im Arbeitsbereich (das ist nach dem „Sicherheitsbereich“) darf auch das nächst kleinere Verkehrszeichenformat verwendet werden, wenn es die Verkehrssicherheit erlaubt.

10. Als Warnleuchten sind Richtstrahler einzusetzen, deren Leuchtfeld mindestens 250 cm² Fläche hat. Als Lichtquellen sind Halogen-, Blitzlampen oder gleichwertiges vorzusehen.
 11. Der Auf- und Abbau von VZ und Leiteinrichtungen hat jeweils so zu erfolgen, dass sich während dieses Umrüstzeitraumes keine verkehrsgefährdende Situation ergibt. Er hat unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens und der Leistungsfähigkeit der freien Fahrstreifen zu erfolgen. Die VZ und Leiteinrichtungen sind in Richtung des Verkehrsstromes aufzubauen und entgegen dem Verkehrsstrom abzubauen. Absperr-einrichtungen sind erst nach den VZ aufzustellen.
 12. VZ und Leiteinrichtungen, die auf eine Arbeitsstelle hinweisen, dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten angebracht werden. Wo dies zeitlich nicht möglich ist, sind diese Zeichen bis zum Beginn der Arbeiten außer Kraft zu setzen.
 13. VZ und Leiteinrichtungen sind so aufzustellen und zu erhalten,
 - dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
 - dass die Stand- und Verdrehsicherheit der VZ gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge gewährleistet ist, wobei nur solche Belastungsgewichte verwendet werden dürfen, die gegen seitliches Verschieben gesichert sind (lose Steine o.ä. dürfen aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden).
- Bei Verschmutzung sind die VZ und Leiteinrichtungen zu reinigen. Bei Beschädigungen, die ihre Erkennbarkeit beeinträchtigen, dürfen sie nicht verwendet werden.
14. Die Verkehrsleiteinrichtungen (Leitwände, Leitschwellen, Leitbaken usw.) sind entsprechend der Darstellung im Verkehrsführungsplan/Baubeschreibung sowie unter Berücksichtigung der technischen Richtlinien herzustellen und für die Gesamtdauer der Baustelle in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
 15. VZ und Wegweisungen, welche außer Kraft gesetzt werden sollen, sind entweder abzumontieren oder vollflächig abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexionen zulassen. Die Anbringung von bildlichen Darstellungen und Schriftzügen auf Abdeckungen ist nicht zulässig. Bei innenbeleuchteten VZ ist mit eingeschalteter Beleuchtung zu überprüfen, ob die verwendete Abdeckung das VZ eindeutig außer Kraft setzt. Durch die Abdeckungen dürfen VZ nicht beschädigt werden.
 16. Die Anbringung von Eigentümerzeichen ist nur auf der Rückseite von VZ und nur in einer Größe von maximal 80 mm x 30 mm erlaubt. Sie dürfen nicht rückstrahlend sein.

17. Leiteinrichtungen wie Markierungsknöpfe, Fahrstreifenbegrenzer und vorübergehende Bodenmarkierungen, die während des Bestehens der Arbeitsstelle beschädigt werden oder verloren gehen, sind zu ersetzen, wenn die beabsichtigte Wirkung durch die verbleibenden Einrichtungen nicht mehr erreicht wird.
18. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende Gegenstände so zu schützen, dass auch der größte möglicherweise herabfallende Gegenstand sicher aufgefangen werden kann.
19. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgegrenzten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen.
20. Gelagertes Material ist gegen Abrollen auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.
21. Der Verkehrs- und Lichtraum gemäß RVS 03.03.31 ist freizuhalten. Die Breite des Lichtraumes ergibt sich aus der beidseitig um je 0,60 m vergrößerten Breite von Fahrfläche und Seitenstreifen. Die Höhe des Lichtraumprofils beträgt 4,50 m über der Fahrfläche und den anschließenden Seitenstreifen.
22. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und temporäre VZ, Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhanden gewesene oder abgedeckte VZ, Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen sind wieder in Kraft zu setzen.
23. Bodenmarkierungen haben hinsichtlich Ausführung und Farbe der Bodenmarkierungsverordnung und der RVS 05.03.11 zu entsprechen.
24. Sind Sperrlinien, Sperrflächen oder Pfeilmarkierungen usw. vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind diese zu entfernen. Bei kurzfristigen Baustellen (Regelpläne K) ist durch eine Zusatztafel mit dem Wortlaut „Bodenmarkierung ungültig“ auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.
25. Temporäre Markierungen sind derart aufzubringen, dass sie ohne Beschädigung der Fahrbahndeckschicht entfernt werden können. Nach Auflassung der Arbeitsstelle sind temporäre Markierungen umgehend zu entfernen.
26. Die Arbeiten dürfen nur innerhalb der gesperrten Bereiche durchgeführt werden.
27. Das Zu- und Abfahren mit Baustellenfahrzeugen darf nur richtungsgebunden und im Vorwärtsgang erfolgen. Beim Ausfahren aus dem Arbeitsstellenbereich darf der fließende Verkehr nicht behindert werden.
28. Sämtliche Fahrzeuge, die im Baustellenbereich eingesetzt werden, sind mit gelbrotem Warnlicht (Drehlicht oder Blitzlicht) auszustatten. Bei Einfahrt in den und Ausfahrt aus dem Arbeitsbereich sowie bei Fahrten ohne bauliche Trennung des Arbeitsbereiches sind die Warnleuchten einzuschalten.

29. Personen, die im Bereich befahrbarer Flächen tätig und nicht durch eine geschlossene Abschränkung vom fließenden Verkehr getrennt sind, haben Warnkleidung (gem. ÖNORM EN 471, Klasse 3) zu tragen.
30. Das Betreten und Überqueren der Fahrbahn durch die mit den Bauarbeiten befassten Personen ist verboten. Ausgenommen sind jene Personen, die mit der Beschilderung befasst sind.
31. Wenn bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen Arbeiten durchgeführt werden, so ist die Beleuchtung so anzubringen, dass eine Blendung von Verkehrsteilnehmern auf den verbleibenden Fahrflächen vermieden wird.
32. Wenn der Arbeitsbereich zu den verbleibenden Fahrflächen nicht zumindest durch Fahrzeugrückhaltesysteme baulich getrennt ist, dürfen innerhalb des Arbeitsbereiches Fahrzeuge bei Dunkelheit und schlechter Sicht im Vorwärtsgang nur in der gleichen Richtung wie am benachbarte Fahrstreifen bewegt werden.
33. Firmentafeln sind so anzubringen, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt ist. Sie sind parallel zu den Fahrstreifen anzubringen. In jenen Bereichen, die erhöhte Aufmerksamkeit erfordern (z.B. Zulauf zur Baustelle, Verziehbereiche, Verflechtungsbereiche, Aus- und Auffahrten), dürfen Firmentafeln nicht aufgestellt werden. Firmentafeln dürfen nicht beleuchtet werden. Die Aufstellung darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Autobahnmeisterei/Straßenmeisterei erfolgen.
34. Für den Erfordernisfall werden weitere Vorschriften vorbehalten.

Auflagen (Landesstraßen)

für die Arbeiten auf Landes- und Gemeindestraßen (Unter- und Überführungen):

1. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind im Steigungsverhältnis 1:10 anzurampen. Wird der betreffende Straßenabschnitt mit Linienbussen befahren oder bei Höhenunterschieden über 8 cm sind die Rampen im Steigungsverhältnis 1:20 auszuführen.
2. Längsrillen bzw. Längsstufen sind in den überfahrbaren Bereichen im Steigungsverhältnis 1:20 anzurampen, wenn sie eine Höhe von 2 cm überschreiten. In den nicht überfahrbaren Bereichen ist eine Absicherung gegen Überfahren durch Leitbaken, Leitkegel oder dgl. vorzunehmen.
3. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege, Radfahranlagen u.dgl.) standfest abzuschränken.
4. Abschränkungen sind durch rot-weiß gestreifte Latten, Absperrgitter oder gleichwertig herzustellen, wobei zu Flächen mit Fußgängerverkehr auf behindertengerechte Gestaltung gemäß ÖNORM V 2104 zu achten ist.
5. Abschränkungen für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte haben eine Mindesthöhe von 1,00 m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschränkung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrung nicht mehr als 0,4 m betragen darf. Die

Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,20 m über dem Niveau der Fahrfläche anzubringen. Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat bei Absturzhöhen von weniger als 1 m gemäß ÖNORM V 2104 und bei Absturzhöhen ab 1 m gemäß RVS 15.04.21 (mind. 1,0 kN/m) zu erfolgen.

6. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.
7. An der Arbeitsstelle, wo für den fließenden Verkehr eine Richtungsänderung (Fahrstreifenwechsel, Fahrbahnenenge, Umleitung) notwendig wird, ist der geänderte Fahrbahnrand mit
 - Leitbaken zu kennzeichnen.
 - Dies gilt auch für die Kennzeichnung des Fahrbahnrandes im weiteren Verlauf der Arbeitsstelle.

Verziehungen sind für Geschwindigkeiten von 30 km/h im Verhältnis von mindestens 1:10, von 50 km/h im Verhältnis von mindestens 1:15 und von 70 km/h im Verhältnis von mindestens 1:20 auszubilden.

8. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und der Einsatz von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.
9. Sollte entgegen den Bestimmungen des § 92 Abs 2 StVO 1960 gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen durch die Arbeiten herbeigeführt werden, so ist die Reinigung vom Bescheidinhaber unverzüglich zu veranlassen bzw. durchzuführen.
10. Wird die Verkehrsregelung in einer Engstelle durch eine Verkehrslichtsignalanlage vorgeschrieben, so hat die Planung und Ausführung gemäß ÖNORM V 2006 zu erfolgen.
11. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
12. Der Fahrbahnrand im Bereich der Arbeitsstelle ist durch Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelelementen ein Abstand von 30 m (Freiland) und 15 m (Ortsgebiet) nicht überschritten werden darf. Im Verziehungsbereich sind je Fahrstreifenbreite mindestens drei Leitbaken anzuwenden.
13. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (s. RVS 05.02.14).
14. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen volljährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
15. Personen, die außerhalb des abgeschrankten Fahrbahnbereiches arbeiten, müssen eine Warnkleidung gem. RVS 05.05.41 Punkt 5.12 tragen.
16. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumoun-

tieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.

17. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
18. Die verantwortliche Person für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben hat ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.
19. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde und dem zuständigen Straßenerhalter schriftlich unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.
20. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenerhalter umgehend zu melden.
21. Dem für die Aufstellung der Verkehrszeichen verantwortlichen Personenkreis ist der Inhalt des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
22. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
23. Der Fahrzeugverkehr ist aufrecht zu erhalten:
 - wie im Befund beschrieben
24. Der Fußgänger ist entsprechend der Beschreibung im Befund bzw. der Darstellung in den Verkehrsführungsplänen in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten, wobei die Bestimmungen der ÖNORM V 2104 einzuhalten sind:
25. Im Baustellenbereich ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen zu regeln durch
 - (B16) Personen, die eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen und sich roter und grüner Signalscheiben bedienen. Sofern die Signalmittel nicht von innen beleuchtet sind, dürfen sie nur bei Tageslicht oder ausreichender Straßenbeleuchtung verwendet werden.
 - eine Verkehrslichtsignalanlage,
 - (L154, L156 bzw. L 2085) die automatisch betrieben werden kann.
26. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der StVZVO entsprechen.

27. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gemäß RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.
28. Ordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.
29. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist:

29 / 1) Gefahrenzeichen (§ 50 StVO)

- im Mittelformat Seitenlänge 100 cm (Freiland)
- im Kleinformat Seitenlänge 70 cm (Ortsgebiet)

29 / 2) Vorschriftenzeichen (§ 52 StVO)

- im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland)
- im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)

29 / 3) Hinweiszeichen (§ 53 StVO)

- im Mittelformat 1 (Freiland)
- im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)

Ausgenommen davon ist die Verwendung des nächstkleineren Formats bei Wiederholungen nach dem sog. „Sicherheitsbereich“ und auf Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen sowie die Verwendung des Kleinformates bei Verkehrszeichen, die sich ausschließlich an den ruhenden Verkehr oder an den Fußgänger- und Radverkehr richten.

30. Vom Beginn der Sperre der Güterwege sind in Kenntnis zu setzen:

- die örtliche Einsatzzentrale der Feuerwehr
- die örtliche Einsatzzentrale der Rettung
- die örtliche Einsatzzentrale der Polizei

31. (A2.Ü12 und A3.R01)

Aus Anlass der Arbeiten auf den Brücken A2.Ü12 und A3.R01 über die A2 bzw. A3 sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 sowie in der in den Plänen

Lageplan Objekt A2.Ü12, A3.R01

Verkehrsführung (dort mit Breitenbeschränkung 2,50 m)

Bauphase 1,

Bauphase 2

Regelquerschnitte

dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

31. (A3.10)

Aus Anlass der Arbeiten bei der Unterführung A3.10 sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 sowie in der in den Plänen Lageplan Objekt A3.Ü10

Verkehrsführung (dort mit Höhenbeschränkung entsprechend Festlegung im Befund) dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

31. (A3.11)

Aus Anlass der Arbeiten bei der Unterführung A3.11 sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 sowie in der in den Plänen

Lageplan Objekt A3.11

Verkehrsführung

Bauphase 1

Bauphase 2

dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

31. (A3.Ü05)

Aus Anlass der Arbeiten bei der Unterführung A3.Ü05 sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 sowie in der in den Plänen Lageplan Objekt A3.Ü05

Verkehrsführung

sowie Regelplan KF der RVS 05.05.44 entsprechend Beschreibung im Befund dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

31. (A3.Ü04)

Aus Anlass der Arbeiten bei der Unterführung A3.Ü04 sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 sowie in der in den Plänen Lageplan Objekt A3.Ü05

Verkehrsführung

Bauphase 1

Bauphase

Regelquerschnitte

sowie Regelplan KF der RVS 05.05.44 entsprechend Beschreibung im Befund dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

HINWEISE

- a) Der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn bis zur Unterkante des Verkehrszeichens hat mindestens 0,6 m, jedoch maximal 2,50 m zu betragen.
- b) Der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, hat im Freiland 1,00 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,30 bis 2,00 m zu betragen. Bei seitlicher Anbringung dürfen Verkehrszeichen den bei Einengungen durch die Leit- oder Absperreinrichtung gekennzeichneten geänderten Fahrbahnrand nicht überragen.
- c) Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden, wobei Zusatztafeln nicht gezählt werden.
- d) Die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln
 - i) haben aus festem Material zu bestehen und sind mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszuführen,
 - ii) sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
 - iii) sind bei Verschmutzung zu reinigen,
 - iv) dürfen nicht verwendet werden, wenn sie beschädigt, verbeult oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind.
- e) Für den Erfordernisfall werden weitere Vorschriften vorbehalten.

II. Verfahrenskosten:

Die Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., 2345 Brunn/Gebirge ist verpflichtet, für diese Bewilligung folgende Verfahrenskosten mit angeschlossenem Zahlschein binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu überweisen:

Verwaltungsabgaben:

Genehmigung:	€ 294,00
Vidierungen (2-fach 82 x € 3,45)	<u>€ 282,90</u>
Gesamtbetrag	<u>€ 576,90</u>

Rechtsgrundlagen:

Tarifpost 7 und Tarifpost 94 lit. b, NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2020, LGBl. 106/2019

Begründung

Die Fa. Held & Francke Baugesellschaft m.b.H., 2345 Brunn/Gebirge, hat um Genehmigung der Straßen- und Brückeninstandsetzungsarbeiten (Generalerneuerung Brücke und Straße) auf und neben der A-3, Südostautobahn, von km 0,00 bis km 5,400, angesucht.

Für die Durchführung der Arbeiten sind auch zeitweise Verkehrsbeschränkungen auf Landes- und Gemeindestraßen – im Wesentlichen die Über- und Unterführungen in diesem Abschnitt der A-3 – erforderlich.

Da einerseits ein untrennbarer Zusammenhang mit den Arbeiten auf der A-3 besteht und andererseits auch die Verkehrsführung auf den Landes- und Gemeindestraßen bezirksübergreifende Auswirkungen haben, werden die Bewilligung gem. § 90 StVO 1960 und die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen auch auf diesen Straßen im Verfahren der NÖ Landesregierung mitbehandelt.

Die Erteilung der Bewilligung stützt sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren sowie das Ergebnis der mündlichen Verhandlung am 27.09.2019 und die dabei abgegebene Stellungnahme des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik.

Grundlagen der Beurteilung sind die vorliegende Baubeschreibung und die Verkehrsführungspläne und adaptierten Regelblätter.

Einwände und Bedenken gegen das Vorhaben sind keine erhoben worden, auch wurden keine Anpassungen der vorgeschlagenen Verkehrsführung an örtliche oder zeitliche Gegebenheiten und Vorhaben begehrt.

Der Amtssachverständigen für Verkehrstechnik hat zu Vorhaben im Wesentlichen ausgeführt, dass aus verkehrstechnischer Sicht können die Arbeiten auf der A-3 bei beschreibungsgemäßer Durchführung und Einhaltung der [im Spruch wiedergegebenen Auflagen] bewilligt werden können.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten beruht auf den angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernum-

mer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Hinweis Vergebührung:

Sie werden ersucht, für die Vergebührung des Antrages, der Beilagen sowie der Verhandlungsschrift vom 27.09.2019 gem. § 14 Tarifpost 5, 6 und 7 des Gebührengesetzes 1957, nachstehende Gebühren mit dem angeschlossenen Zahlschein zu überweisen.

Ansuchen	€ 14,30
Beilagen (2-fach)	€ 418,00
Verhandlungsschrift	€ 42,90
	<u>€ 475,20</u>

Ergeht an:

9. Marktgemeinde Guntramsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf

-
1. Bezirkshauptmannschaft Baden, Schwartzstraße 50, 2500 Baden
zur Kenntnis
 2. Bezirkshauptmannschaft Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
zur Kenntnis
 3. Herrn Ing. Stefan Weber, p.A. Held & Francke GmbH, Feldstraße 26, 2345
Brunn/Gebirge
 4. ASFINAG Service GmbH, ABM Oeynhausen, Ebreichsdorferstrasse 1-7, 2512
Tribuswinkel
 5. ASFINAG Baumanagement GmbH, Oeynhausen, Ebreichsdorferstrasse 1-7, 2512
Tribuswinkel
 6. Autobahnpolizeiinspektion Tribuswinkel, Ebreichsdorfer Straße 9, 2512 Tribuswinkel
 7. Gemeinde Münchendorf, z. H. des Bürgermeisters, Trumauerstraße 1, 2482
Münchendorf
 8. Stadtgemeinde Ebreichsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 2483
Ebreichsdorf
 10. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
unter Hinweis auf Art. 132 Abs. 1 Z. 2 B-VG übermittelt.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. Steinkellner

